

Bericht	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Petra Gehring 563 4084 563 8032 petra.gehring@stadt.wuppertal.de
	Datum:	26.03.2013
	Drucks.-Nr.:	VO/0317/13 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
25.04.2013	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung und gemeinsamer Betriebsausschuss APH / KIJU	Entgegennahme o. B.
Gesetz über die Genehmigung der Kreisumlage und anderer Umlagen (Umlagengenehmigungsgesetz - UmlGenehmG)		

Grund der Vorlage

Änderung der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO)

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung ohne Beschluss entgegen.

Unterschrift

Dr. Slawig

Bericht

Mit Verabschiedung des Umlagengenehmigungsgesetzes (UmlGenehmG) am 13.09.12 durch den Landtag NRW wurde das Verfahren zur Festsetzung der Kreis- und Landschaftsumlage geändert.

Absicht des Gesetzes ist es, den Mitgliedskommunen bereits zu einem recht frühen Stadium –noch bevor der Haushaltsplan-Entwurf des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) feststeht– Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gegenstand der sog. „Herstellung des Benehmens“ ist die Höhe des Umlagesatzes sowie die Lücke zwischen den Aufwendungen und Erträgen des Landschaftsverbandes. Die Stellungnahmen der Mitgliedskommunen werden gemeinsam mit dem Entwurf des Haushaltsplanes der Landschaftsversammlung zugeleitet. Das Gremium entscheidet über die Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung. Das Ergebnis ist mit Begründung der Kommune mitzuteilen.

Die Aufsichtsbehörde genehmigt den Umlagesatz; bis zur Genehmigung ist der Umlageverband nur berechtigt, die Umlage in Höhe des Vorjahres zu erheben.

Neben dieser Verfahrensänderung wurden weitere Ergänzungen in die LVerbO eingefügt. Die Landschaftsverbände haben nun die Verpflichtung, zur Sicherung ihrer Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

Besorgniserregend ist jedoch eine neue, sehr weitreichende Vorschrift: Aufgrund der Gesetzesänderung haben alle Umlageverbände jetzt die Möglichkeit, von ihren Mitgliedskommunen eine Sonderumlage zu erheben, wenn sie im Laufe des Jahres Eigenkapital einsetzen müssen. Diese Neuregelung führt sogar so weit, dass mit der Sonderumlage die Inanspruchnahme des Eigenkapitals wieder „rückgängig“ gemacht und der Bestand wieder aufgestockt werden kann.

Dies bedeutet für die Mitgliedskommunen, dass sie zu keinem Zeitpunkt des Haushaltsjahres eine Planungssicherheit in Bezug auf die Landschaftsumlage haben. Selbst zum Jahresende kann die Sonderumlage noch erhoben werden.

Diese Möglichkeit der Sonderumlage stellt eine deutliche Verschlechterung gegenüber den bisherigen Vorschriften der LVerbO dar.

Demografie-Check

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die demografischen Ziele.